

Satzung des Lippischen Turngaues

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Grundsätze

1. Der Turngau trägt den Namen „Lippischer Turngau e.V.“ (LTG). Er ist eine rechtlich selbständige Untergliederung des Westfälischen Turnerbundes e.V. (WTB). Die Mitgliedsvereine des LTG sind Mitglieder des WTB.
2. Er hat seinen Sitz in Detmold und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der LTG, seine Mitglieder und Mitarbeitenden treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
5. Der LTG ist parteipolitisch und religiös neutral.
6. Bei allen Bezeichnungen dieser Satzung, in Ordnungen, Tagesordnungen, Einladungen und Beschlüssen des LTG, seiner Organe, Gremien und Ausschüsse, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung immer alle Geschlechter.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der LTG will durch die Pflege des Turnens, der Spiele und des Sports in seiner umfassenden Form die vielseitigen Aufgaben des gesundheitlichen, gesellschaftlichen, gesellschaftspolitischen und bildungspolitischen Lebens, unter Wahrung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte, erfüllen.
2. Inhalte der Arbeit sind
 - 1.1 die Förderung der Sportarten, die dem Deutschen Turnerbund zugeordnet sind, in den Ausprägungen Leistungs-, Wettkampf-, Breiten- und Gesundheitssport
 - 1.2 dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenz-Aus- und -Fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB NRW, DTB und WTB sowie Aus-/Weiterbildung durch qualifizierte Referenten.
 - 1.3 Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
 - 1.4 Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich
 - 1.5 Beteiligung an Kooperationen sowie Aufbau und Pflege von Netzwerken
 - 1.6 Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DTB.
 - 1.7 die Förderung der Inklusion und Integration

3. Der LTG tritt zur Durchführung seiner Aufgaben in den zweckdienlichen Austausch mit den Behörden und Organisationen, die sich mit der Förderung des Sports, den Sportstätten, der Jugenderziehung und Jugendpflege befassen. Er fördert die Beziehungen zum Elternhaus und den Schulen. Die Aufnahme von Kontakten mit Sport treibenden Vereinen des Auslandes soll gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der LTG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des LTG dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des LTG.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LTG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den LTG keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Grundlagen der Tätigkeit des LTG

1. Der LTG als rechtlich selbständige Untergliederung des WTB ist als regionaler Ansprechpartner für seine Mitgliedsvereine im Bereich des Kreises Lippe tätig.
2. Grundlage für die Arbeit des LTG sind diese Satzung sowie die einzelnen Ordnungen des LTG.
3. Für den WTB nimmt der LTG regionale Aufgaben wahr, soweit es die Satzung des WTB regelt und Aufgaben und Zuständigkeiten dem LTG zuweist.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der LTG hat
 - 1.1 ordentliche Mitglieder
 - 1.2 außerordentliche Mitglieder
 - 1.3 Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder des LTG sind Sportvereine.
3. Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen / Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf Förderung durch den LTG und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Sport im Bereich des LTG besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung entsprechend der geltenden Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern des LTG ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied im LTG können nur Vereine werden, die gleichzeitig Mitglied des WTB werden wollen und ihren Sitz im Kreis Lippe haben.
2. Die Mitgliedschaft im LTG ist eine gestufte Mehrfachmitgliedschaft. Der Beitritt zum LTG begründet gleichzeitig eine Mitgliedschaft im WTB, daher ist die Mitgliedschaft durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den WTB sowie den LTG zu beantragen. Näheres zum Aufnahmeantrag regelt die Beitrittsordnung des WTB. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist, dass das Turnen im Sinne der Satzung des LTG und des WTB durch den Verein betrieben wird und der Verein durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den LTG entscheidet der Vorstand des LTG in Abstimmung mit dem Präsidium des WTB. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Zustimmung des WTB.
4. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Im Falle einer Nichtaufnahme steht dem Antragsteller das Recht zu, den Ehrenrat des LTG und ggfs. den Rechtsausschuss des WTB anzurufen.
5. Mit der Aufnahme erkennt der Verein die Satzung und die Ordnungen des WTB und des LTG als verbindlich an.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1 durch Austritt / Kündigung
 - 1.2 durch Ausschluss
 - 1.3 bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit
 - 1.4 bei natürlichen Personen durch Tod
2. Der Austritt ist schriftlich bis spätestens zum 30. September zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem LTG-Vorstand und dem WTB-Präsidium zu erklären. Mit der Kündigung der Mitgliedschaft im LTG endet automatisch die Mitgliedschaft des Vereins im WTB und umgekehrt.
3. Dem ausgeschiedenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder ähnlichen Forderungen.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Eigentum des LTG ist dem LTG zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem LTG

1. Ein Ausschluss aus dem LTG kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung des LTG, dessen Ordnungen oder Beschlüsse verstößt oder die Beiträge trotz

Mahnung nicht fristgerecht und vollständig entrichtet. Ein Ausschluss aus dem LTG erfolgt automatisch, wenn ein Ausschluss aus dem WTB erfolgt ist.

2. Der Ausschluss kann nur nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand des LTG erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.
3. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Beiträge

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des LTG werden von den Mitgliedern folgende Beiträge erhoben:
 - 1.1 Mitgliedsbeitrag
 - 1.2 Sonderbeiträge
 - 1.3 Umlagen
2. Im Mitgliedsbeitrag an den LTG ist gleichzeitig der Jahresbeitrag an den WTB, LSB NRW, DTB und DOSB enthalten.
3. Veränderungen der Beiträge des WTB, LSB NRW, DTB oder DOSB führen automatisch zu Veränderungen der Mitgliedsbeiträge des LTG.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden auf der Grundlage der von den Mitgliedsvereinen an den LSB NRW gemeldeten Mitgliederzahlen für den WTB unter Turnen-Westfalen erhoben. Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind für das jeweils laufende Kalenderjahr zum Jahresbeginn fällig und werden durch Rechnungstellung erhoben.
5. Über Art, Höhe und Fälligkeit von Sonderbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Umlagen sind einmalige, von den Mitgliedern zu leistende Geldbeträge, deren Höhe nicht über dem Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages liegen darf. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Ferner ist der LTG berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich vom betroffenen Mitglied zu tragen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für zusätzlichen Verwaltungsaufwand gefordert werden.
8. Bei Neueintritt im laufenden Kalenderjahr sind Beiträge und Gebühren anteilig zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
9. Sonderregelungen über Zahlungsmodalitäten werden durch den Vorstand entschieden.

§ 10 Organe des LTG

1. Organe des LTG sind
 - 1.1 die Mitgliederversammlung (Gauturntag)
 - 1.2 der Vorstand nach § 26 BGB
 - 1.3 der erweiterte Vorstand
 - 1.4 der Gauturnrat
 - 1.5 die Jugendversammlung
 - 1.6 der Jugendvorstand

§ 11 Aufwändungsersatz und Vergütung

1. Die Organmitglieder des LTG nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Bei Bedarf können diese oder andere Ämter und weitere Tätigkeiten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung, die Vertragsgestaltung und die Höhe der Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Im übrigen haben die Organmitglieder und die im Auftrag des LTG handelnden Personen einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den LTG entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Mitgliederversammlung / Gauturntag

1. Die Mitgliederversammlung / der Gauturntag ist das oberste Organ des LTG und wird in Form einer Delegiertenversammlung durchgeführt.
2. Der Gauturntag ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen und soll in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden.
3. Der Gauturntag setzt sich zusammen aus
 - 1.1 den Delegierten der Vereine
 - 1.2 dem Gauturnrat
 - 1.3 dem Jugendvorstand
 - 1.4 den Delegierten der Gaujugend
 - 1.5 den Ehrenmitgliedern
4. Jedes ordentliche Mitglied stellt jeweils für die ersten 100 beitragspflichtigen Mitglieder zwei und für jede weitere 50 beitragspflichtige Mitglieder jeweils einen weiteren Delegierten. Grundlage für die Berechnung der Delegiertenstimmen sind die von den

Mitgliedsvereinen an den LSB NRW gemeldeten Mitgliederzahlen für den WTB unter Turnen-Westfalen.

5. Die Gaujugend entsendet maximal zehn Delegierte mit Stimmrecht, die von der Jugendversammlung gewählt werden.
6. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Delegierte müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Mitglieder unter 3.1.2 bis 3.1.5 haben je eine Stimme.
8. Jeder Gauturntag wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Die Versammlungsleitung bestimmt den Protokollführenden.
9. Die Einberufung zu allen Gauturntagen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.
10. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Namens des Antragstellers zugehen. Anträge, die verspätet oder erst während des Gauturntages gestellt werden, können nur mit Zustimmung des Gauturntages behandelt werden. Anträge zur Satzungsänderung bedürfen stets der Schriftform, diese sind bis spätestens 45 Tage vor dem nächsten Gauturntag beim Gauvorsitzenden einzureichen, um sie mit der Einladung bekannt zu machen.
11. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der Delegierten verlangt wird.
12. Der ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
13. Der Gauturntag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
14. Beschlüsse des Gauturntages können nur durch einen folgenden Gauturntag aufgehoben werden.
15. Änderungen der Satzung oder des Zwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
16. Über den Gauturntag des LTG ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und vom Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss dem nächsten Gauturntag zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gauturntages

1. Der Gauturntag ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - 1.1 Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des LTG
 - 1.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfenden, des Gauturnrates, der Gaujugend
 - 1.3 Entlastung des Vorstandes
 - 1.4 Wahl und Abwahl des Vorstandes, Bestätigung der Mitglieder des Turnrates
 - 1.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - 1.6 Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - 1.7 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des LTG
 - 1.8 Genehmigung vorgelegter Ordnungen
 - 1.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 1.10 Wahl der Mitglieder des Gauehrenrates für vier Jahre
 - 1.11 Beschluss des Haushaltsplanes

§ 14 Außerordentlicher Gauturntag

1. Ein außerordentlicher Gauturntag kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung eines außerordentlichen Gauturntages genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt widergegeben werden.
3. Im übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Gauturntag analog.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - 1.1 Dem/der Vorsitzenden
 - 1.2 Dem Geschäftsführenden
 - 1.3 Dem Kassenwart / der Kassenwartin
2. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den LTG gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Gauturntages. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ des LTG zugewiesen sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe des LTG teilnehmen.

§ 17 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB
 - 1.2 den stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem Jugendwart / der Jugendwartin
 - 1.4 dem stellvertretenden Kassenwart / der stellvertretenden Kassenwartin

§ 18 Wahlen des Vorstandes

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln durch den Gauturntag im zweijährigen alternierenden Rhythmus für jeweils vier Jahre gewählt.
2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der erweiterte Vorstand einen Nachfolger, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Der nächste Gauturntag wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

§ 19 Gauturnrat

1. Den Gauturnrat bilden die Vorsitzenden der Fachgebiete bzw. deren Vertretungen. Näheres regeln die Ordnungen der Fachgebiete. Die Vorsitzenden der Fachgebiete bestimmen den Vorsitz des Gauturnrates aus ihren Reihen. Zu jeder im LTG vertretenen Wettkampf-Sportart kann ein Fachgebiet gebildet werden. Dies besteht aus jeweils einer Vertretung der Vereine, die diese Sportart betreiben. Für die nicht wettkampforientierten Sportarten können Arbeitskreise gebildet werden.

2. Der Gauturnrat unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung seiner fachlichen Aufgaben. Falls erforderlich, sind besondere Fachgebiete zu bilden.
3. Der Gauturnrat sowie die jeweiligen Fachgebiete und Arbeitskreise tagen mindestens einmal im Jahr. Die jeweiligen Vorsitzenden laden hierzu schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ein. Weiterhin treten sie zusammen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Tagesordnung ist zehn Tage vorher bekanntzugeben. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Teilnehmenden ordnungsgemäß geladen wurden. Das Protokoll der jeweiligen Sitzung ist dem Gauvorstand zur Kenntnis zu geben.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand und der Gauturnrat tagen einmal im Jahr gemeinsam.

§ 20 Gaujugend

1. Die Gaujugend ist die Gemeinschaft aller jungen Menschen bis 27 Jahren in den Mitgliedsvereinen des LTG sowie ihrer gewählten und berufenen Mitarbeiter.
2. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des LTG.
3. Organe der Gaujugend sind
 - 1.1 der Jugendvorstand
 - 1.2 die Jugendversammlung
4. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Gaujugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 21 Gauehrenrat

1. Der Gauehrenrat besteht aus dem/der Gauvorsitzenden oder einer seiner gewählten Vertretungen und drei vom Gauturntag auf vier Jahre gewählten Mitgliedern, die kein Amt im Gauvorstand oder Gauturnrat bekleiden dürfen.
2. Die Aufgabe des Gauehrenrates ist die Schlichtung von Streitigkeiten. Können diese durch das LTG-Gremium nicht behoben werden, so entscheidet der Rechtsausschuss des WTB letztinstanzlich.

§ 22 Anti-Doping-Bestimmung

1. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmung und das Verfahren richten sich nach der Satzung des WTB.

§ 23 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den LTG erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den LTG erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der LTG eine Datenschutzrichtlinie, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 24 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird von dem Verein durchgeführt, der den Gauturntag ausrichtet. Sollte sich kein Ausrichter finden, so bestimmt der erweiterte Vorstand zwei Kassenprüfende aus den Reihen der Mitgliedsvereine.
2. Die Kassenprüfenden erstatten auf dem Gauturntag Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 25 Haftungsbeschränkung

1. Der LTG, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des LTG im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des LTG oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des LTG gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 Abs. 2 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs.1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den LTG einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 26 Auflösung des Turngaus

1. Die Auflösung des LTG kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Gauturntag beschlossen werden. Voraussetzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Der Gauturntag bestimmt die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des LTG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LTG an den WTB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Lippe zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion des LTG mit einem oder mehreren anderen Turngauen fällt das Vermögen an den neu entstehenden Turngau bzw. an den aufnehmenden Turngau.

§ 27 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde vom Gauturntag am xx.xx.xxxx beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.